V e r m e r k

Fachbereich 1
AZ.: 11.40.02-2026

<u>Betreff:</u> Haushalt der Landgemeinde Titz für das Haushaltsjahr 2026; Bewertung der „Einsparliste" der BI vom 26. Mai 2026

I.

Mit E-Mail vom 26. Mai 2026 (14:19 Uhr) übermittelte ein Einwohner *„im Namen der* [sich selbst so nennenden] *Bürgerinitiative Titz*", wobei die entsprechende Mail von zwei weiteren Einwohnern gezeichnet wurde, an die Kommunalaufsicht des Kreises Düren unter anderem ein Schreiben, das sich mit dem Haushalt der Landgemeinde Titz befasst. Die E-Mail selbst ist überschrieben mit *„Kommunalaufsichtliche Beschwerde*" und wurde der Verwaltung in „cc" gleichermaßen zur Kenntnis gegeben. Das angesprochene Schreiben behauptet, verschiedene potenzielle Einsparvorschläge im gemeindlichen Haushalt identifiziert zu haben.

Das Schreiben trägt den Briefkopf der Rechtsanwälte Kindgen, Hamm, Klein & Kollegen aus Düren und ist ausweislich des Betreffs vermutlich von einem der Mitzeichner der E-Mail beauftragt worden. Der Autor (nachfolgend „Gutachter" genannt) des angesprochenen Schreibens ist laut Signatur eine Person, die (ausweislich der Homepage der Kanzlei) nicht Rechtsanwalt ist. Der Verwaltung ist nicht bekannt, ob und, wenn ja, inwiefern der „Gutachter" über eine formale Qualifikation (z.B. Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Diplom Kaufmann/-frau, Diplom-Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt/in) im Zusammenhang mit dem kommunalen Haushaltsrecht verfügt. Dies lässt sich auch der Homepage der Kanzlei nicht entnehmen.

<u>Aufbau des Schreibens:</u>

- Auf den Seiten 1 bis 3 (oben) stellt das Papier verschiedene Ertrags- bzw. Aufwandspositionen – ohne Ausweisung ggf. erkannten Einsparpotenzials – dar. Einige der genannten Positionen wurden nicht korrekt wiedergegeben (z.B. ein in dieser Form dem Haushaltsplanentwurf nicht zu entnehmender Hebesatz der Grundsteuer A in Höhe von *„14.000 €* [sic!] *v.H.*", vermutlich meint der Ersteller hier 1.400 v.H., wie dem Entwurf der Haushaltssatzung auch zu entnehmen ist. Im Übrigen wird auf die Anlage, das Schreiben selbst, verwiesen, in dem die Verwaltung die nicht korrekt dargestellten Haushaltsplanansätze kenntlich gemacht hat.
- An diese Aufzählung schließen sich (bis ca. Mitte der Seite 4) weitere Ansätze ausgewählter Produkte an, teils aus der Ergebnisplanung (z.B. Personalaufwendungen, Gebäudereinigung, Versicherungen), teils aus der Finanzplanung (Fahrzeugbeschaffungen, Bauhof). Auch diese Positionen werden lediglich dargestellt (ohne konkret erkennbare Einsparvorschläge).
- Anschließend werden auf Seite 4 zwei Aussagen zum Stellenplan getätigt.
- Vermeintliche Einsparvorschläge enthält das fünfseitige Schreiben erst ab Seite 4 (unten, überschrieben mit *„Einsparung für 2026*"); diese werden verwaltungsseitig im weiteren Verlauf bewertet.
- Ein weiterer (gedanklicher) Abschnitt lässt sich ab Seite 5 erkennen. Zwar ist die dann nachfolgende Auflistung mit *„Die Gemeinde Titz hat ein Ausgabenproblem*" überschrieben, geht bspw. unter Ziffer 2 aber auf den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer ein, der erkennbar keine Ausgaben-, sondern eine Einnahmeposition darstellt.

II.

Auf Seite 4 äußert sich der „Gutachter", zum Stellenplan:

> *„Stellenplan Beamte*
> *Zahl der tatsächlich besetzen Stellen am 30.06.2025 Insgesamt* [sic!] *6,46 Stellen O.K* [sic!]

Tariflich Beschäftige
Entgeltgruppe 14 ist in der Gemeinde Titz zu überprüfen. Entspricht nicht der Größenordnung der Gemeinde Titz. [sic!]
Überprüfung der Abgabe von Gemeinde-Kindergärten an Kreis als Träger der Jugendhilfe. [sic!]
16,15 Stelle -á 40.000,00 € = 646.000,00 € Einsparung

Die Kernverwaltung hat 47,56 Stellen für 9200 Einwohner. „Gute Quote"."

Inwiefern der Ausdruck „*O.K* [sic!]" zu werten ist, vermag die Verwaltung nicht zu beurteilen und wird an dieser Stelle auch nicht weiter thematisiert. In Bezug auf die im Stellenplan dargestellte Entgeltgruppe 14 ist festzuhalten, dass diese Entgeltgruppe das Ergebnis einer Stellenbewertung auf der Basis einer aktuellen Stellenbeschreibung entspricht. Dabei bedingt diese Bewertung nach dem Gebot der Tarifautomatik (vgl. § 12 Abs. 2 Satz 1 TVöD-VKA) eine Eingruppierung des entsprechenden Beschäftigten in die EG 14.

III.

Die Ausführungen des „Gutachters" vermischen in zentralen Punkten Grundsätze der Kameralistik mit den Regelungen des kommunalen NKF (Neues Kommunales Finanzmanagement). Dadurch werden insbesondere Investitionen, laufende Aufwendungen und tatsächliche Ergebniswirkungen nicht sauber voneinander getrennt. Dies führt zu teilweise irreführenden Schlussfolgerungen hinsichtlich angeblicher Einsparpotenziale.

Zunächst ist festzustellen, dass die Darstellung der Haushaltslage im Schreiben überwiegend auf Zahlungsströme und Investitionsauszahlungen abstellt, obwohl die Landgemeinde Titz ihren Haushalt nach NKF-Grundsätzen führt. Im NKF ist jedoch entscheidend, welche Auswirkungen Maßnahmen auf die Ergebnisrechnung haben, nicht lediglich auf die Liquidität oder den Finanzplan.

Im Folgenden wird nun auf die einzelnen Einsparvorschläge (ab Seite 4 unten) eingegangen:

- *Abgabe Kindertagesstätten* *646.000,00 €*

 Hier bleib zunächst festzuhalten, dass die Landgemeinde Titz lediglich einen Kindergarten in der Trägerschaft hat.

 Wieso der „Gutachter" eine eigene Berechnung der einzusparenden Personalkosten anstellt („*16,15 Stellen -à 40.000,00 € = 646.000,00 € Einsparung*"), ist unverständlich, da der Teilplan die für den Kindergarten anfallenden Personalkosten konkret wiedergibt. Abseits dessen ist aber das ermittelte Einsparpotenzial allein deswegen **falsch**, da der „Gutachter" wegfallende Landeszuschüsse (KiBiZ) außer Acht lässt. Der Haushaltsplanentwurf inklusive des Haushaltsicherungskonzeptes sieht als möglichen Konsolidierungsbeitrag die Abgabe des Kindergartens an den Kreis Düren vor (vgl. Seite 218). Dieser Vorschlag wurde in einem gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 13. Mai 2026 aufgriffen. Die Verwaltung wird hierdurch gebeten, mit dem Kreis Düren in Kontakt zu treten und sodann die Einsparpotenziale konkret zu benennen. Die Verwaltung geht derzeit von einem positiven Effekt auf den Gemeindehaushalt in einer Größenordnung von rund 150.000 Euro aus, also einen ungleich geringeren Betrag als den, den der „Gutachter" ermittelt hat.

- *Gebäudereinigung durch Fremdfirmen* *41.060,00 €*

 Der durch den „Gutachter" gewählte Ansatz kann nicht nachvollzogen werden, da bereits der Betrag nicht der Gebäudereinigung durch Fremdreinigung entspricht (vgl. Seite 10 im Haushaltsplanentwurf). Woher stammt der in Ansatz gebrachte Betrag? Unabhängig davon sind vertragliche Vereinbarungen zu beachten, die mit Reinigungsunternehmen geschlossen worden sind, sodass insofern anfallende Kosten wohl nicht „von heute auf morgen" entfallen würden (Kündigung nur innerhalb der geltenden Kündigungsfristen möglich) und sich die Landgemeinde Titz einem Verstoß gegen die vertraglichen Pflichten ggf. auch schadensersatzpflichtig machen könnte. Letztlich besteht aber auch eine rechtliche Verpflichtung zur Reinigung, sodass die Reinigung an sich nicht infrage gestellt werden kann.

- *Verringerung Ansatz OGS* *50.000,00 €*
 Zur Kenntnis 2025 *570.000,00 €*
 2026 *685.000,00 €*

 Auch hierzu kann keine Aussage seitens der Verwaltung getroffen werden, da nicht erkennbar ist, wie der „Gutachter" das vermeintliche Einsparvolumen ermittelt hat.

 Im Übrigen konnte der Ansatz aus dem Haushaltsplanentwurf in Höhe von ursprünglich 685.000 Euro aufgrund der Neuvergabe der OGS-Leistungen durch den Rat in seiner Sitzung am 26. März 2026 auf 555.000 Euro für 2026 verringert werden (vgl. Vorlage 71/2026).

- *Erwerb* [sic!] *bzw. nicht Erwerb* [sic!] *von Grundstücken 300.000,00 €*

 Der Position ist leider nicht zu entnehmen, ob hier nunmehr eine Veräußerung von Grundstücken gemeint ist oder der Verzicht auf den potenziellen Erwerb von Grundstücken. Es ist auch nicht nachvollziehbar, woher der in Ansatz gebrachte Betrag stammt; er lässt sich jedenfalls nicht dem Haushaltsplanentwurf entnehmen. Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass es sich bei Grundstücksgeschäften um einen so genannten Aktivtausch handelt. Dieser belastet bei Erwerb eines Grundstücks (ohne Aufbauten) den Haushalt über etwaigen Zinsaufwand (im Falle einer Fremdfinanzierung). Bei einer Veräußerung von Grundstücken wäre (ungeachtet des Aktivtauschs) zu beachten, dass nur der Erlös, also die Differenz zwischen Verkaufspreis und Bilanzwert positive oder negative Auswirkungen auf den Haushalt hat. Daher ist die Aussage des „Gutachters" nicht stichhaltig und nicht nachvollziehbar.

- *Gebäude etc. Versicherung* *200.000,00 €*

 Hier ist erneut der Ansatz nicht nachvollziehbar, da im Gesamtergebnisplan ein Wert von 320.450 Euro geplant ist und im Produkt Gebäudemanagement ein Ansatz von 160.000 Euro geplant wurde. Beide Beträge entsprechen nicht dem Betrag des „Gutachters". Ungeachtet des Wertes selbst ist anzumerken, dass selbstverständlich konkrete Versicherungsverträge die im Haushaltsplanentwurf dargestellten Ansätzen begründen, sodass vertragliche Vereinbarungen einer kurzfristigen Realisierung des behaupteten Einsparpotenzials entgegenstehen dürften, weil unter Berücksichtigung von Kündigungsfristen gekündigt werden müsste; insofern ist hier kein Einsparpotenzial für 2026 zu erkennen.

- *Energetische Sanierung + Erweiterung Rathaus* *500.000,00 €*

 Im investiven Bereich stehen für die energetische Sanierung des Rathauses, mutmaßlich ist dieser Ansatz gemeint, 500.000 Euro zur Verfügung. Die energetische Sanierung selbst wurde mit einer Machbarkeitsstudie geprüft und in Hinblick hierauf auf einen Amortisationszeitraum betrachtet.

- *Anschaffung Containeranlagen* *500.000,00 €*

 Die Containeranlagen dienen der Unterbringung von geflüchteten Menschen mit dem Ziel einer adäquaten und möglichst wirtschaftlichen Unterbringung geflüchteter Menschen. Die Mittel werden entsprechend der Notwendigkeit von Unterkünften geplant. Der Betrag in Höhe von 500.000 Euro stellen dabei nicht die jährliche Haushaltsbelastung dar, da die Kosten für die Anschaffung von Containeranlagen über 20 Jahre abgeschrieben werden würden und lediglich die Abschreibungen und etwaige Zinsen Auswirkungen auf den Haushalt hätten.

- *Flüchtlingsunterkunft Gevelsdorf* *250.000,00 €*

 Die hier angesprochenen für 2026 geplanten Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 Euro sollen, sofern das Objekt erworben wird, für die notwendige Sanierung des Gebäudes eingesetzt werden. Die Aufwendungen in Höhe von 250.000 Euro stellen nicht die jährliche Haushaltsbelastung dar, da die Kosten für die Flüchtlingsunterkunft über 50 Jahre abgeschrieben werden würden und lediglich die Abschreibungen und etwaige Zinsen Auswirkungen auf den Haushalt hätten.

- *Bürgerhaus Kallrath* [sic!] *250.000,00 €*

 Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die verwaltungsseitig bereitgestellten Mittel nicht 250.000 Euro, sondern 25.000 Euro (!) betragen. Die angesetzten Mittel sollen der Sanierung des Gebäudes und der Wiedernutzbarmachung der Wohnungen inklusive brandschutztechnischer Ertüchtigung innerhalb des Gebäudes dienen. Die Aufwendungen in Höhe von (korrekt) 25.000 Euro stellen dennoch nicht die jährliche Haushaltsbelastung dar, da die Kosten für das Bürgerhaus über 15 Jahre abgeschrieben werden würden und lediglich die Abschreibungen und etwaige Zinsen Auswirkungen auf den Haushalt der Landgemeinde Titz hätten.

- *Haus Overbach*

 Offensichtlich fasst der „Gutachter" unmittelbar die Zuschüsse an das Gymnasium Haus Overbach und das Mädchengymnasium Jülich zusammen; daher nachfolgend:

- *Mädchen-Gymnasium* [sic!] *Jülich* *14.500,00 €*

 Der Haushaltsplanentwurf inklusive des Haushaltsicherungskonzeptes sieht als möglichen Konsolidierungsbeitrag die Einstellung der Zuschüsse an die privaten Gymnasien in Jülich vor (vgl. Seite 217). Dieser Vorschlag wurde in einem gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 13. Mai 2026 aufgriffen und wurde bereits durch die Verwaltung in einer Veränderungsnachweisung berücksichtigt.

- *Beregnungsanlage Rödingen (Sportplatz)* *35.000,00 €*

 Mit den Mitteln soll die Beregnungsanlage, die derzeit in einem Container untergebracht ist, umgebaut und in diesem Kontext in einem größeren „Technikraum" untergebracht werden. Die Aufwendungen in Höhe von 35.000 Euro stellen nicht die jährliche Haushaltsbelastung dar, da die Kosten als investive Kosten über 20 Jahre abgeschrieben werden würden und lediglich die Abschreibungen und etwaige Zinsen Auswirkungen auf den Haushalt der Landgemeinde Titz hätten.

- *Brücke Kreuzstraße Hasselsweiler* *170.000,00 €*

 Die Brückenbauwerke unterliegen einer entsprechenden Prüfpflicht, so dass bspw. alle sechs Jahre eine Hauptprüfung nach der DIN 1076 erfolgt und die Bauwerke entsprechend bewertet werden. Basierend darauf und etwaigen hydraulischen Notwendigkeiten werden die Maßnahmen im Haushalt eingeplant und im Rahmen des Kostenansatzes auch die Ingenieurleistungen, die Baukosten und die Kosten für aufzubringende Fahrbahnen von Seiten der Verwaltung geschätzt. Die konkreten Kosten können gleichwohl erst bei Ausschreibungen bzw. Einholung von Angeboten genau definiert werden.

 Ungeachtet dessen ist es auch hier so, dass die Brückenbauwerke über 100 Jahre abgeschrieben werden und sich lediglich die Abschreibung und etwaige Zinsen auf das Haushaltsergebnis auswirken.

- *Brücke Pfarrhausstr. Münz* [sic!] *180.000,00 €*

 Inhaltlich wie vor.

- *Brücke BW18/von Hasseltstr.* *70.000,00 €*

 Die hier angesetzten Kosten stellen den Ansatz für die Erteilung von Aufträgen an ein Ingenieurbüro sowie weitere Fachplanungsbüros dar. Ansonsten inhaltlich wie vor.

- *Ortsverbindung Kaiserstr. zu 212* [sic!] *400.000,00 €*

 Aufgrund der Verkehrssicherungspflicht und wegen der Notwendigkeit der Instandhaltung der Verkehrsanlagen ist angesichts des baulich desolaten Zustands vorgesehen, die Verbindung zwischen der Kaiserstraße und der L12, zu sanieren. Hierbei soll ein Förderprogramm in Anspruch genommen werden, sodass flankierend für den Haushalt 2027 investive Einzahlungen in einer Höhe von 290.000 Euro eingeplant wurden.

 Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass gemeindliche Straßen in der Regel über 40 bzw. 60 Jahre abgeschrieben werden und sich lediglich die Abschreibungen und etwaige Zinsen auf das jährliche Haushaltsergebnis auswirken.

- *Straßenerneuerung Kroschstr.* *150.000,00 €*

 Die Straßenerneuerung der Kroschstraße steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der hydraulischen Sanierung des dortigen Kanals. Die Maßnahme dient der dort faktisch vorhandenen Überstausituation bei bestimmten Regenereignissen.

Der Ansatz in 2026 in Höhe von 150.000 Euro soll laut Haushaltsplan 2026 im Folgejahr über einen weiteren Betrag in Höhe von 1.500.000 Euro erweitert werden; für das Haushaltsjahr 2028 ist eine teilweise Gegenfinanzierung dargestellt.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme (als Haupterschließungsstraße) über 40 Jahre abgeschrieben werden und sich lediglich die Abschreibungen und etwaige Zinsen auf das jährliche Haushaltsergebnis auswirken.

- *Straßenerneuerung Hohestraße* [sic!] *100.000,00 €*

Die Straßenerneuerung der Hohe Straße steht im Zusammenhang mit der hydraulischen Sanierung des Kanalnetzes in Rödingen. Ungeachtet dessen ist die Sanierung der Straße auch aus Verkehrssicherungsaspekten notwendig, sodass für 2026 ein Ansatz für eine Planung angesetzt wurde. Der Ansatz wird darüber hinaus in 2027 und 2028 weiter erhöht und zudem wird in 2029 eine teilweise Gegenfinanzierung dargestellt.

Des Weiteren wird auch hier darauf hingewiesen, dass diese Maßnahme (als Haupterschließungsstraße) über 40 Jahre abgeschrieben werden und sich lediglich die Abschreibungen und etwaige Zinsen auf das jährliche Haushaltsergebnis auswirken.

- *Oberflächenherstellung Stockenend/Friedhofstr.* *140.000,00 €*

Die Straßenbaumaßnahme der Oberflächenherstellung Stockend/Friedhofstraße wurde den politischen Gremien im März 2026 vorgestellt. Ziel der Maßnahme ist es, eine einfache Oberflächenwiederherstellung vorzunehmen und lediglich in einem Teilbereich eine grundhafte Sanierung anzugehen, da dies aus Sicht der Verwaltung, auch in Hinblick auf die Ansiedlung eines Kindergartens in diesem Bereich und der sich daraus ergebenden Verkehre, notwendig erscheint. Ungeachtet dessen wird die Verwaltung versuchen, etwaige Finanzierungen/Förderung des Landes zu generieren.

Auch bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine investive Maßnahme, welche nicht mit der Investitionssumme im Jahr der Veranlagung zu betrachten ist. Vielmehr wird die teilerneuerte Straße über 30 Jahre abgeschrieben; insoweit wirkt sich diese lediglich im Umfang der Abschreibungen und etwaiger Zinsen auf das jährliche Haushaltsergebnis aus.

Korrigiert um verschiedene Additionsfehler des „Gutachters" und die Nichtbeachtung der konsumtiven Aufwendungen verbleibt nach Auffassung des „Gutachters" zunächst ein „Einsparpotenzial" von 2.820.000 Euro (statt nahezu 3,5 Mio. Euro). Da der „Gutachter" in Verkennung der Darstellung von Investitionsmaßnahmen im System der kommunalen Haushaltswirtschaft investive Projekte – systemwidrig nach der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) des Landes Nordrhein-Westfalen – wie konsumtive Maßnahmen bewertet, beträgt die Haushaltsbelastung im aktuellen Jahr für die investiven Projekte lediglich **77.875 Euro**; hierbei handelt es sich um (anteilige) Abschreibungen und (anteilige) Zinsen, die selbstverständlich das Haushaltsergebnis belasten. Ergänzend wird auf die diesem Vermerk beigefügte Anlage verwiesen, in der projektscharf die AfA- bzw. Zinsbeträge dargestellt sind.

Ergänzend wird auf den gemeinsamen Antrag der CDU-Fraktion, der SPD-Fraktion sowie der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 13. Mai 2026 verwiesen. Hierin wird – sofern der Rat am 28. Mai 2026 entsprechend votiert – ein Investitionsmoratorium (vgl. Ziffer 3 des Antrags) sowie die Überarbeitung des Gebäudesanierungskonzept beschlossen (vgl. Ziffer 2 Buchstabe c) des Antrags). In der Folge hieraus kann der Rat der Landgemeinde Titz jederzeit, also auch unterjährig und abseits der Haushaltsplanberatungen, Beschlüsse darüber fassen, ob und wie Investitionen, sofern sie nicht unabweisbar sind, durchgeführt werden. Haushaltsplan**ermächtigungen** sind keine Haushaltsplan**verpflichtungen**.

IV.

Nunmehr wird auf den letzten (gedanklichen) Abschnitt eingegangen. Überschrieben mit *„Die Gemeinde Titz hat ein Ausgabenproblem*" werden vier Unterpunkte abgebildet, die nachfolgend zunächst zitiert und anschließend verwaltungsseitig bewertet werden:

1. *Bauhofüberprüfung*
 Investitionen:

Hausmeisterfahrzeug	*25.000,00 €*
Sprinter	*45.000,00 €*
Frontschlegel-Mäher	*10.000,00 €*
Gesamt	*80.000,00 €*

 Was genau der „Gutachter" mit dieser Auflistung bezwecken möchte, ist nicht erkennbar. Sofern die Auflistung darauf abzielen soll, diese Investitionen in den Fuhrpark des Bauhofs nicht (oder zunächst nicht) umzusetzen, verwundert es ein Stück weit, dass der „Gutachter" keine Feststellungen zur (aus seiner Sicht wohl fehlenden) Notwendigkeit von Fahrzeugersatzbeschaffungen trifft. Nach verwaltungsseitiger Auffassung sind diese Anschaffungen zur Gewährleistung der dauerhaften Leistungsfähigkeit des kommunalen Bauhofes erforderlich.

 Im Übrigen werden auch hier erneut investive Auszahlungen ergebniswirksamen Aufwendungen gleichgestellt, was als **falsch** zu bewerten ist.

2. *Erhöhung des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer um 150.000,00 € Bevölkerungszuwachs* [sic!]

 Der Ansatz im Haushaltsplanentwurf in Höhe von 6.277.982 Euro (Ertrag) basiert für 2026 sowie für die Jahre 2027 bis 2029 auf der Basis der Regionalisierung der Herbst-Steuerschätzung aus November 2025 (vgl. Seite 250 sowie 279 im Haushaltsplanentwurf 2026). Die Möglichkeit, diesen Ansatz einseitig anzuheben, würde den Prinzipien der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit widersprechen, da auf der Basis der Steuerschätzungen nicht mit höheren Einnahmen zu rechnen ist; zudem verkennt der „Gutachter" scheinbar, dass über die mittlerweile aktuell vorliegende Mai-Steuerschätzung tendenziell eher von deutlich sinkenden als von steigenden Einnahmen der so genannten Gemeinschaftssteuern auszugehen ist (vgl. hierzu Mitteilungsvorlage Nr. 89/2026). Ein weiteres ergebnisverbesserndes Potenzial in Höhe von 150.000 Euro ist nicht gegeben; die Aussage des „Gutachters" ist somit **falsch**.

3. *Erhöhung der Schlüsselzuweisung von 100.000.000 € gerechtfertigt durch Bevölkerungszuwachs und Umrechnungsfaktoren.*

Zunächst geht die Verwaltung davon aus, dass der „Gutachter" hier ein Potenzial in Höhe von 100.000 Euro und nicht in Höhe von 100.000.000 Euro sieht. Neben diesem offensichtlichen Fehler überzeugt der Vorschlag aber auch inhaltlich nicht.

Die zu erwartenden – und folglich auch im Haushaltsplanentwurf der Verwaltung dargestellten – Erträge aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 3.139.191 Euro basieren auf der Festsetzung des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2026 vom 23. Januar 2026. Für die Jahre 2027 bis 2029 wurde dieser Ansatz auf der Basis des Orientierungsdatenerlasses des Landes vom 25. August 2025 fortgeschrieben (vgl. Seite 250 und 279 im Haushaltsplanentwurf 2026).

Ein weiteres ergebnisverbesserndes Potenzial in Höhe von 100.000 Euro ist nicht gegeben; die Aussage des „Gutachters" ist somit **falsch**.

4. *Der Anteil von 22,77 % an* [sic!] *Brainenery Park Jülich GmbH* [sic!] *steht nicht zur Disposition. Zu hinterfragen ist der Anteil an der Neuland Hambach GmbH. Das gleiche gilt für die Anteile am Zweckverband Landfolge Garzweiler.*

 Die Verwaltung begrüßt, dass der „Gutachter" die Potenziale der Brainergy Park Jülich GmbH und deren Mehrwert für die Gesellschafterkommunen sowie die Region erkannt hat.

 Die Aufgaben der NEULAND HAMBACH GmbH sowie des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler liegen im Strukturwandel und der Gestaltung der Tagebaufolge(n)landschaften. Hierzu haben die jeweiligen Anrainerkommunen eine Gesellschaft bzw. einen Zweckverband für die Bewältigung dieser Aufgaben gegründet, da die Entwicklungen und Auswirkungen nicht an den kommunalen Gemeindegrenzen enden und viel mehr eine interkommunale Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. Wegen der doppelten Betroffenheit der Landgemeinde Titz über die Anrainereigenschaft an zwei Tagebauen ergeben sich zwei Mitgliedschaften.

 Die Anteile am Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler sowie an der NEULAND HAMBACH GmbH sind differenziert zu betrachten.

 Beim Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler ist die Beteiligung von verschiedenen Faktoren abhängig und die Landgemeinde Titz hält lediglich fünf Prozent der Anteile. In Bezug auf die Mitgliedschaft im Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler hat sich der Rat der Landgemeinde Titz (noch) nicht positioniert.

 Die Beteiligung an der NEULAND HAMBACH GmbH soll, vorausgesetzt der Rat der Landgemeinde Titz fasst hierüber einen entsprechenden Beschluss, auf Basis des gemeinsamen Antrags der Fraktionen CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Haushalt, überprüft werden.

V.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Ausführungen des „Gutachters" weder ein Einsparpotenzial – wie im Vorfeld öffentlich angekündigt worden ist - in Höhe von rund 3,4 Mio. Euro, noch überhaupt ein Einsparpotenzial aufzeigt, das nicht bereits Gegenstand des von der Verwaltung aufgestellten Haushaltsicherungskonzeptes ist bzw. sich nicht bereits im politischen Diskurs befand oder derzeit befindet.

Neue Erkenntnisse für Rat und Verwaltung vermitteltet das „Gutachten" nicht.

V e r m e r k

Fachbereich 1
AZ.: 11.40.02-2026

Somit sieht der Unterzeichner keine Veranlassung, auf Basis dieser Eingabe auf einen Haushaltsplanbeschluss am Donnerstag, den 28. Mai 2026, zu verzichten.

Titz, den 28. Mai 2026

gez.
Michael Dahlem
Kämmerer